

Vereins-Statuten Team milliSPORTS

Wien am 07.12.2022

1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsstruktur

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Team milliSPORTS“ und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich, sowie das europäische Ausland.
- 1.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.5 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten sind im Sinne der einfacheren Lesbarkeit in maskuliner Form ausgeführt, verstehen sich im Sinne der Gleichbehandlung jedoch in allen geschlechtlichen Formen.
- 1.6 Der Verein Team milliSPORTS gliedert sich in 2 Sektionen: Team milliSPORTS Youngstars (Nachwuchsmitglieder) und Team milliSPORTS Heroes (Erwachsenenmitglieder). Die Sektionen werden organisatorisch und finanziell getrennt geführt. Für beide Sektionen gibt es einen eigenen Sektionsvorstand.

2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Ausführung und Förderung des Triathlonsports, sowie artverwandte Sportarten . Der Verein ist ordentliches Mitglied im Wiener Triathlonverband und im Österreichischen Triathlonverband.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (und/oder mildtätige) Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 2.4 Die Mitglieder treten für einen fairen, gesundheitsfördernden Sport ein und distanzieren sich von jeder Form des Dopings und Betrugs.

3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Als ideelle Mittel dienen:
 - a) jegliche Form der Ausführung des Triathlons
 - b) die Teilnahme an Sportveranstaltungen, insbesondere an Meisterschaften, in den Bereichen Triathlon, Laufsport, Radsport und Schwimmen
 - c) Durchführung von gemeinsamen Trainingsmaßnahmen, Trainingslagern und Workshops
 - d) Fortbildungen in den Bereichen Trainingslehre, Materialkunde, Ernährung etc.
 - e) Durchführung von Versammlungen
 - f) Unterstützung von Forschungsarbeiten des Sports und artverwandter Bereiche
 - g) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - i. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen

- ii. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - iii. Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - iv. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- 3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
 - c) Sponsoren
 - d) Subventionen, Förderungen und Preisgelder
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen (Unterricht, Workshops, Seminare, Events)
 - f) Erträge aus Warenabgabe (Verkauf von Merchandise Artikeln)
 - g) Serviceleistungen an Vereinsmitglieder (z.B. Mieten für Materialverleih)
 - h) Sonstige Werbeeinnahmen
 - i) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines speziellen Mitgliedsbeitrags fördern und sich dem Vereinszweck verbunden fühlen. Vereinsfremde Personen, welche an öffentlichen Vereinsangeboten (Trainings, Camps) teilnehmen (z.B. Schnuppertraining) werden für die Dauer der Teilnahme als außerordentliche Mitglieder geführt.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen (dies inkludiert die elektronische Anmeldung über die Webpage des Vereins).
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekanntgegeben.
- 5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 5.5 In der Sektion Team milliSPORTS Youngstars gilt für die ordentlichen Mitglieder eine Altersgrenze von unter 23 Jahren. Mit Vollendung des 23igsten Lebensjahres von Mitgliedern der Sektion Team milliSPORTS Youngstars, werden diese automatisch in die Sektion Team milliSPORTS Heroes übernommen. Auf eigenen Wunsch können Mitglieder der Sektion milliSPORTS

Youngstars ab dem 18. Lebensjahr ebenfalls in die Sektion Team milliSPORTS Heroes übertreten.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Rechnungsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Insbesondere ein Verstoß gegen diese Statuten und/oder gegen die jeweiligen Bestimmungen der nationalen und internationalen Dopingrichtlinien wird als Pflichtverletzung betrachtet.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 16).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit
- 7.6 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- 7.7 Die Mitglieder repräsentieren den Verein bei Sportveranstaltungen, daraus resultieren folgende Verpflichtungen
 - a) Die Mitglieder starten bei Triathlonveranstaltungen und anderen Sportveranstaltungen, insbesondere bei Wiener und Österreichischen Meisterschaften und/oder Cupbewerben verpflichtend unter dem Vereinsnamen. Es wird darauf hingewiesen, dass Lizenznehmer gem. Statuten des Österreichischen Triathlonverbandes bzw. des Wiener Triathlonverbandes bei Meisterschaften ebenfalls dazu verpflichtet sind und andernfalls von der Wertung ausgenommen werden.
 - b) Das Tragen der Vereinskleidung im Wettkampf wird ausdrücklich vom Verein gewünscht, es ist jedoch nicht verpflichtend.
 - c) Bei Siegerehrungen, insbesondere bei Podestplätzen, ist das Tragen von Kleidung im Vereinsdesign verpflichtend (Verpflichtungen gegenüber Sponsoren).
- 7.8 Die Mitglieder haben den Vorstand unmittelbar über Änderungen Ihrer Kontaktdaten zu informieren (E-Mail, Adresse, Telefonnummer).

8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 9.2 Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- 9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen sechs Wochen statt.
- 9.4 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.5 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.6 Zusätzliche Tagesordnungspunkte können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von

Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

- 9.7 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.8 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur maximal vier andere Mitglieder vertreten. Für ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren kann das Stimmrecht in der Generalversammlung durch die Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden, wofür keine Vollmacht nötig ist.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10 Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.11 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- 9.12 Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine Versammlung virtuell durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

10 Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - c) Information an die Mitglieder über die Tätigkeit, die finanzielle Gebarung und beschlossene Änderungen der Statuten des Vereins
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten
- 10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information

den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens vier Personen. Der Vorstand besteht jedenfalls aus einem Obmann und dessen Stellvertreter sowie einem Kassier und dessen Stellvertreter. Die Funktionsverteilung innerhalb der Vorstandsmandate obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen, kann einvernehmlich ohne Zeitvorlauf bzw. auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte von ihnen anwesend ist. Rasche nötige Beschlüsse können auch durch eine Zusage in der eingerichteten Vorstands-Chatgruppe getroffen werden.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Gleichstand der Stimmen zählt die Stimme des Obmanns doppelt. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.8 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 11.9 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode bzw. Abberufung/Abwahl bei der Generalversammlung, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- 11.11 Gefasste Beschlüsse des Vorstands sind entsprechend der Geschäftsordnung schriftlich zu dokumentieren und zu archivieren.
- 11.12 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer

sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

12 Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts
 - b) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens, damit verbunden die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g) Führung einer Mitgliederliste
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - i) Änderungen der Statuten
 - j) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird nach außen vom Obmann und dem Kassier gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Für finanzielle Verträge, Zusagen und/oder Anschaffungen über EUR 500,- pro Rechtsgeschäft und Rechnungsjahr ist ein Vorstandsbeschluss nötig.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 13.3 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.4 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 13.1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.5 Der Obmann führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des

Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- 14.4 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung

15 Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

16 Anti-Dopingregelungen

- 16.1 Für die Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des Vereins gelten die Anti-Dopingregelungen der IOF und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 16.2 Der Verein verpflichtet seine Mitglieder, dass sie die aus den Anti-Dopingregelungen des Vereins ergebenden Pflichten beachten und einhalten.
- 16.3 Mitglieder, die diese Anti-Dopingregelungen nicht einhalten und welchen behördlich ein Verstoß nachgewiesen wurde, sind auszuschließen.

17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 17.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 18.1 Das freiwillige Ausscheiden von Mitgliedern begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung von Vereinsvermögen.
- 18.2 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.